

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

4 (18.1.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
 Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einbaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
 Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 4.

Samstag, 18. Januar

1913.

Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter etc. Aufgrund des § 936 der Reichsversicherungsordnung wurde der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für den Bezirk des Großherzogtums Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 1913 wie folgt festgelegt:

Nr.	Amtsbezirk	Bezirke bezw. Distrikte, für welche die Festsetzung gilt	Jahresarbeitsverdienst					
			Erwachsene Personen über 21 Jahre		Erwachsene Personen von 16-21 Jahren		Jugendliche Personen	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1.	Achern	Der Amtsbezirk	640	460	640	460	380	260
2.	Baden	Der Amtsbezirk	900	600	800	550	520	410
3.	Bretten	a) Die Stadtgemeinde Bretten b) Die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks	800 750	650 600	725 700	550 500	480 480	400 400
4.	Bruchsal	a) Die Stadtgemeinde Bruchsal b) Die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks	900 800	600 600	850 600	450 450	570 400	450 300
5.	Bühl	Der Amtsbezirk	640	460	550	400	410	350
6.	Durlach	a) Die Stadtgemeinde Durlach b) Die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks	1000 800	650 600	900 700	600 500	650 600	500 420
7.	Ettlingen	Der Amtsbezirk	710	460	680	430	350	270
8.	Karlsruhe	a) Die Stadtgemeinde Karlsruhe b) Die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks	1000 800	750 600	1000 800	750 600	550 400	450 300
9.	Pforzheim	a) Die Stadtgem. Pforzheim mit Hagenschloß b) Die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks	950 850	700 600	800 700	600 500	580 500	480 450
10.	Rastatt	Der Amtsbezirk	640	420	640	420	380	260

Karlsruhe den 8. Januar 1913.

Gr. Bad. Oberversicherungsamt.

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 4. Quartal 1912 im Amtsbezirk Durlach betreffend.

Von epidemischen Krankheiten wurden gemeldet: 9 Scharlachfälle in Durlach und je 3 Fälle derselben Krankheit in Weingarten und Wilferdingen; von Diphtheritis und Krupp 7 Fälle in Weingarten, 4 Fälle in Durlach, 2 Fälle in Kölschbach und je 1 Fall in Grötzingen, Singen, Wilferdingen und Wöschbach; 1 Typhusfall in Kölschbach und je 1 Fall bei Scharlach in Grötzingen und Wöschbach. In recht ernster Weise herrschen die Masern zu Grötzingen.

Gestorben sind, ohne 11 Totgeborene, 136 Personen (gegen 146 im gleichen Zeitraume des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet entspricht diese Zahl einem Sterblichkeitsverhältnis von 11.60 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 40 Kinder = 28% aller Gestorbenen,

vom 1.-15. Lebensjahre starben 14 Kinder,	
" 15.-30. " " " 7 Personen,	
" 30.-40. " " " 9 " "	
" 40.-50. " " " 10 " "	
" 50.-60. " " " 9 " "	

Luger u. Filialen.
 Seine leichter billiger Saug-
 Gesch. eingetroffen:
Wismartheringe II.
 Mollmöste
 (beide Marke)
 p. 4 Str.-Dose 1.80 Mk.
 Zusätze
Profardinen
 per Fäßle 1.75 Mk.
Brüheinge
 p. 8 Str.-Dose 2.80 Mk.
Stier Südtlinge
 per Emd 6 Mk.
Salzgurken
 per Emd 4 Mk.

Für Konfirmanden
 empfehle in schönster Auswahl zu billigsten Preisen
Wusch und Purfins
 schwarze u. farbige Kleiderstoffe
 Fertige Konfirmanden-Jugzeuge
Sinaver & Veith Nachf.
 Grötzingen
 Meine Weisse Woche beginnt nächste Woche.

Gut möbliertes Zimmer
 ist an solchen Herrn zu vermieten
 Mittelstraße 11, 3 Et.
Gut möbliertes Zimmer
 zu vermieten
 Weberstraße 8
Möbliertes hebr. Zimmer
 sofort zu vermieten
 Mittelstraße 15.
 St. reuobl. Zimmer an to-
 lichen Arbeiter event. mit Ueber-
 tisch zu vermieten 280, sagt die
 Expedition hiesig. Blattes
Gut möbliertes Zimmer
 auf 1. Februar zu vermieten
 Sobolstraße 28, parterre.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein Durlach.
Bestandmachung.
 Am Sonntag den 19. Januar d. J. nachmittags 3 Uhr.
 findet im Gasthaus zum Gamm in Weingarten eine landwirtschaftliche
 Besprechung über Schwelme statt, wobei Herr Land-
 wirtschaftslehrer Phillip Augustinberg den einleitenden Vortrag
 halten wird.
 Hierzu laden wir unsere Vereinsmitglieder, sowie sonstige
 Freunde der Landwirtschaft freundlichst ein.
 Die Direktion:
 Eduard Merion.

Eine schöne große 2-Zimmer-
 Wohnung im 3. Stock an ruhige,
 anspruchsvolle Leute per 1. April zu
 vermieten. Zu erfragen
 Gammstraße 23 im Laden.
 Eine schöne 3-Zimmerwohnung
 im 3. Stock samt Gubehör auf
 1. April zu vermieten
 Gammstraße 15.
 Schöne helle 4-Zimmerwohnung
 mit Küche, Keller und Speicher,
 Wasser- und Gasleitung sofort ober
 per 1. April preiswert zu vermieten.
 Carl Leugler, Gammstr. 23.
2-Zimmerwohnung
 auf 1. April zu vermieten
 Weingartenstraße 5.

Moderne 4-Zimmer-Wohnung mit reichl. Zubehör an kleine, ruhige Familie per 1. April zu vermieten. Zu erfragen Pfaffenstraße 6. 2. Stock. Telefon 287.

Wohnung zu vermieten.

Geräumige 4-Zimmerwohnung mit reichlichem Zubehör ist wegen Zugshaber in ruhigem Hause auf 1. April 1913 zu vermieten. Dieselbe wird auch als 3-Zimmerwohnung abgegeben. Alles nähere Hauptstraße 45 im Laden.

Eine 2-Zimmer-Wohnung im 2. Stock auf sofort oder 1. April zu vermieten Pfaffenstraße 90 am neuen Bahnhof

Auf 1. April ist eine Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern und reichlichem Zubehör Amalienstraße Nr. 3, zu vermieten. Näheres Spiralstraße 20 II.

Schöne kleine Wohnung ist an einzelne Person oder kleine, ruhige Familie zu vermieten. Näheres Mittelstraße 9.

Eine freundliche Wohnung von 2 Zimmern, Küche samt Zubehör ist auf 1. April zu vermieten Grözingenstraße 39, 1. St.

Schöne geräumige Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Zubehör auf 1. April zu vermieten Hauptstraße 3.

Mollstraße 28 ist eine Drei-Zimmerwohnung und eine Zwei-Zimmerwohnung sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen im 3. Stock links

Hauptstraße 62 ist eine Mansarden-Wohnung von 2 Zimmern und Küche sofort oder auf 1. April zu vermieten.

Tüchtige Schneidermeister

auf Herren und Westen finden dauernde Beschäftigung bei

Drenfus & Lehmann, Herrenkleiderfabrik, Stuttgart (Panfa-Haus).

Glacéleder- und Handschuhfabrik

J. L. Huber, Durlach,

Pfinzstr. 34/36,  Telephone Nr. 216.

Spezialität: Ziegenlederhandschuhe.

Detailverkauf zu Fabrikpreisen.

Masken- Kostime



für Herren und Damen

zu verleihen und zu verkaufen.

August Schindel jr.

Durlach. Hauptstraße 88.

Grözingen.
Schöne Drei-Zimmer-Wohnung mit sämtlichem Zubehör, Badstube u. f. w., Wasser und Gas, in staubreier Lage in ruhigem Hause billig auf 1. April zu vermieten. Wo, sagt die Exp. d. Bl.

Grözingen.
Waldstr. 55 ist eine Wohnung von 3 Zimmern, Küche, Speicher, Wasser und Gas sofort oder später zu vermieten.

Eine schöne 4-Zimmer-Wohnung mit reichl. Zubehör mit Wasser und Gas zu vermieten. Näheres Huppenstr. 2 im Laden.

Amalienstraße 15 ist die Wohnung im 2. Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Badzimmer, Küche, Keller und Speicher, auf 1. April d. J. zu vermieten. Näheres bei G. Lehmann Ww., Amalienstraße 15 III.

Wohnung.
Auf 1. April ist eine 3-Zimmer-Wohnung mit Mansarde und Zubehör zu vermieten. Näheres Huppenstraße 49 im Bureau

Wohnung zu vermieten.
Eine 5-Zimmerwohnung und Zubehör, auf 1. April an ruhige Leute zu vermieten

Eine schöne 2-Zimmerwohnung mit oder ohne Mansarde ist sofort oder auf 1. April zu vermieten. Näheres Kammerstr. 9, part.

Eine schöne 2-Zimmer-Wohnung im 1. Stock und eine 2-Zimmerwohnung im 3. Stock samt Zubehör auf 1. April zu vermieten. Näheres

Gerberstraße 3 im Laden.

Die Gemeindeverwaltung hat beschlossen, dass die Steuern für das Jahr 1913 auf demselben Stande zu belassen sind, wie für das Jahr 1912. Die Steuerrollen sind demnach fertiggestellt und werden in den nächsten Tagen an die Steuerpflichtigen ausgehändigt. Die Steuerpflichtigen sind ersucht, die Steuern rechtzeitig zu entrichten. Die Gemeindeverwaltung hat beschlossen, dass die Steuern für das Jahr 1913 auf demselben Stande zu belassen sind, wie für das Jahr 1912. Die Steuerrollen sind demnach fertiggestellt und werden in den nächsten Tagen an die Steuerpflichtigen ausgehändigt. Die Steuerpflichtigen sind ersucht, die Steuern rechtzeitig zu entrichten.

Verzeichnisse der Hausarbeiter betreffend.
§ 13 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 verpflichtet die Gewerbetreibenden, die außerhalb ihrer Betriebe gewerbliche Arbeit verrichten lassen, ein Verzeichnis der Hausarbeiter oder, falls sie die Arbeit nicht unmittelbar ausgeben, ein Verzeichnis der mit Verteilung der Hausarbeit beauftragten Personen (Zwischenmeister, Agenten usw.) zu führen und dies Verzeichnis auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend.
Da die Handhabung der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vornehmlich in der Hand der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter liegen wird, erschien es zweckmäßig, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden, der unteren Verwaltungsbehörden und der Aufsichtsbehörden nach dem bis 1. Januar 1914 noch geltenden Krankenversicherungsgesetz schon mit Wirkung vom 1. Januar 1913 und gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1912, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (R. G. Bl. S. 403) den Oberversicherungsämtern und den Vorsitzenden der Versicherungsämter zu übertragen. Dies ist durch die §§ 82 und 83 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gef. u. V. D. Bl. S. 479) geschehen. Demnach sind die Sachen, die bei Gemeindebehörden oder Bürgermeistern als den bisherigen Aufsichtsbehörden anhängig sind, in der Lage, in der sie sich befinden, an den Vorsitzenden des Versicherungsamts abzugeben. Die Gemeindebehörden, Krankenkassen und Versicherten werden darauf besonders hingewiesen.
Durlach den 13. Januar 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Vollzug des Viehseuchengesetzes betr.
Die Königl. Regierung der Pfalz hat allgemein angeordnet, daß Klauentiere, die auf die in der Rheinpfalz stattfindenden Märkte gebracht werden, mit Ursprungszeugnissen nach der Bestimmung des § 17 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz versehen sein müssen.
Viehbesitzer und Händler, welche Viehmärkte in der Pfalz beschicken, machen wir hierauf aufmerksam.
Durlach, 14. Januar 1913
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend.
Da die Handhabung der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vornehmlich in der Hand der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter liegen wird, erschien es zweckmäßig, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden, der unteren Verwaltungsbehörden und der Aufsichtsbehörden nach dem bis 1. Januar 1914 noch geltenden Krankenversicherungsgesetz schon mit Wirkung vom 1. Januar 1913 und gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1912, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (R. G. Bl. S. 403) den Oberversicherungsämtern und den Vorsitzenden der Versicherungsämter zu übertragen. Dies ist durch die §§ 82 und 83 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gef. u. V. D. Bl. S. 479) geschehen. Demnach sind die Sachen, die bei Gemeindebehörden oder Bürgermeistern als den bisherigen Aufsichtsbehörden anhängig sind, in der Lage, in der sie sich befinden, an den Vorsitzenden des Versicherungsamts abzugeben. Die Gemeindebehörden, Krankenkassen und Versicherten werden darauf besonders hingewiesen.
Durlach den 13. Januar 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend.
Da die Handhabung der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vornehmlich in der Hand der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter liegen wird, erschien es zweckmäßig, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden, der unteren Verwaltungsbehörden und der Aufsichtsbehörden nach dem bis 1. Januar 1914 noch geltenden Krankenversicherungsgesetz schon mit Wirkung vom 1. Januar 1913 und gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1912, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (R. G. Bl. S. 403) den Oberversicherungsämtern und den Vorsitzenden der Versicherungsämter zu übertragen. Dies ist durch die §§ 82 und 83 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gef. u. V. D. Bl. S. 479) geschehen. Demnach sind die Sachen, die bei Gemeindebehörden oder Bürgermeistern als den bisherigen Aufsichtsbehörden anhängig sind, in der Lage, in der sie sich befinden, an den Vorsitzenden des Versicherungsamts abzugeben. Die Gemeindebehörden, Krankenkassen und Versicherten werden darauf besonders hingewiesen.
Durlach den 13. Januar 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Konturverfahren über das Vermögen des Drogisten Georg Brög in Grözingen ist nach Abhaltung des Schlußtermins und nach vollzogener Schlußverteilung durch Beschluß des Gerichts vom 9. ds. Mts. aufgehoben worden.
Durlach den 10. Januar 1913.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend.
Da die Handhabung der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vornehmlich in der Hand der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter liegen wird, erschien es zweckmäßig, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden, der unteren Verwaltungsbehörden und der Aufsichtsbehörden nach dem bis 1. Januar 1914 noch geltenden Krankenversicherungsgesetz schon mit Wirkung vom 1. Januar 1913 und gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1912, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (R. G. Bl. S. 403) den Oberversicherungsämtern und den Vorsitzenden der Versicherungsämter zu übertragen. Dies ist durch die §§ 82 und 83 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gef. u. V. D. Bl. S. 479) geschehen. Demnach sind die Sachen, die bei Gemeindebehörden oder Bürgermeistern als den bisherigen Aufsichtsbehörden anhängig sind, in der Lage, in der sie sich befinden, an den Vorsitzenden des Versicherungsamts abzugeben. Die Gemeindebehörden, Krankenkassen und Versicherten werden darauf besonders hingewiesen.
Durlach den 13. Januar 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend.
Da die Handhabung der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vornehmlich in der Hand der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter liegen wird, erschien es zweckmäßig, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden, der unteren Verwaltungsbehörden und der Aufsichtsbehörden nach dem bis 1. Januar 1914 noch geltenden Krankenversicherungsgesetz schon mit Wirkung vom 1. Januar 1913 und gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1912, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (R. G. Bl. S. 403) den Oberversicherungsämtern und den Vorsitzenden der Versicherungsämter zu übertragen. Dies ist durch die §§ 82 und 83 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gef. u. V. D. Bl. S. 479) geschehen. Demnach sind die Sachen, die bei Gemeindebehörden oder Bürgermeistern als den bisherigen Aufsichtsbehörden anhängig sind, in der Lage, in der sie sich befinden, an den Vorsitzenden des Versicherungsamts abzugeben. Die Gemeindebehörden, Krankenkassen und Versicherten werden darauf besonders hingewiesen.
Durlach den 13. Januar 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend.
Da die Handhabung der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vornehmlich in der Hand der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter liegen wird, erschien es zweckmäßig, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden, der unteren Verwaltungsbehörden und der Aufsichtsbehörden nach dem bis 1. Januar 1914 noch geltenden Krankenversicherungsgesetz schon mit Wirkung vom 1. Januar 1913 und gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1912, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (R. G. Bl. S. 403) den Oberversicherungsämtern und den Vorsitzenden der Versicherungsämter zu übertragen. Dies ist durch die §§ 82 und 83 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gef. u. V. D. Bl. S. 479) geschehen. Demnach sind die Sachen, die bei Gemeindebehörden oder Bürgermeistern als den bisherigen Aufsichtsbehörden anhängig sind, in der Lage, in der sie sich befinden, an den Vorsitzenden des Versicherungsamts abzugeben. Die Gemeindebehörden, Krankenkassen und Versicherten werden darauf besonders hingewiesen.
Durlach den 13. Januar 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.